

Ein Jahr Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. Hans Nathanael, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

I

Eine Würdigung des gewaltigen Gesetzgebungswerkes aus dem ersten Jahr unserer Republik kann sich nicht damit begnügen, Aufzählungen, Übersichten und Inhaltsangaben zu bieten. Allzusehr unterscheidet sich dieses Werk in Form und Wesen von allem, was jemals deutsche Gesetzgeber schufen und was jenseits der Demarkationslinie deutsche Gesetzgeber heute noch schaffen, als daß es nicht an erster Stelle darauf ankäme, eine grundsätzliche Analyse des Gesamtwertes zu geben und den Gegensatz zum Bisherigen herauszuarbeiten. Das Bisherige: darunter verstehen wir die Legislatur einer Gesellschaft, deren Produktionsmittel sich im Privateigentum, in der letzten Periode weitgehend in monopolkapitalistischem Eigentum befinden. Daraus folgt, daß bei all der fundamentalen Bedeutung, die der seit dem 7. Oktober 1949 geleisteten Gesetzgebungsarbeit zukommt, das Neue in der Legislatur nicht erst mit diesem Datum einsetzt, sondern mit dem Augenblick, in welchem die Vergesellschaftung der wichtigsten Produktionsmittel begann. Jede zusammenfassende Betrachtung der Gesetzgebung der Republik wäre unvollständig und undialektisch, die sich nicht bewußt wäre, daß diese Gesetzgebung nur im Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Werk der Länder und vor allem der Deutschen Wirtschaftskommission in der Zeit seit 1945 zu verstehen ist und auf ihm aufbaut.

II

Die Gesetzgebung im weitesten Sinne, die auch Verwaltungsanordnungen umfaßt — wir werden noch sehen, daß sich eine starre Trennung dieser beiden Kategorien staatlicher Tätigkeit nicht mehr aufrecht erhalten läßt —, ist eine Erscheinungsform staatlicher Willensbildung, ihr Ergebnis — das Recht — also der Wille der Klasse, deren Instrument der Staat ist¹⁾. Wenn wir sagten, die Gesetzgebung der Republik unterscheide sich ihrem Inhalt nach von allem, was deutsche Gesetzgeber jemals schufen, so ist das die selbstverständliche Folge der Tatsache, daß zum ersten Male in der deutschen Geschichte der Staat nicht mehr Instrument einer Minderheit ist, die sich im Besitz der Produktionsmittel befindet. Es leuchtet ein, daß die Gesetzgebung wesensverschiedene Inhalte aufweisen muß, je nachdem, ob sie den Willen einer ausbeutenden Minderheit oder den Willen der werktätigen Massen ausdrückt, die ein besseres Leben für alle erstreben, je nachdem, ob das kapitalistische Privateigentum oder das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln ihre ökonomische Grundlage ist.

Jede Gesetzgebung hat letzten Endes Beziehung zur Produktionsweise der Gesellschaft, da ja die Gesellschaftsordnung selbst durch die jeweilige Produktionsweise bestimmt wird. Wir werden also den neuen Inhalt unserer Gesetzgebung am umfassendsten dadurch bestimmen können, daß wir sie zu den einzelnen Faktoren in Beziehung setzen, deren Gesamtheit die Produktionsweise ergibt. Zu diesen Faktoren zählen zunächst die Produktivkräfte, in erster Linie die Produktionsinstrumente und sonstigen Produktionsmittel, und was diese betrifft, so ist das grundsätzlich Neue unserer Gesetzgebung gegenüber allen früheren Ordnungen darin zu finden, daß ihre Entwicklung, Herstellung, Verteilung und Ausnützung unter einem einheitlichen, für lange Zeiträume im voraus konzipierten, die gesamte Volkswirtschaft umfassenden und auf die Erreichung eines besseren Lebens für alle abgestellten Plane vor sich geht — im Gegensatz zu der chaotischen, von einzelnen Interessentengruppen erzwungenen früheren Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Hier findet die ganze große Gruppe der Planungsgesetzgebung ihren Platz, zu der nicht nur das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan mit seinen bedeutsamen Durchführungsverordnungen gehört, sondern z. B. auch

das Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge; ferner die zahlreichen Gesetze und Anordnungen, die der besseren Verteilung und Ausnützung des Bodens dienen (Durchführungsbestimmungen zur Bodenreform, Gesetzgebung über die Maschinenausleihstationen, Durchführungsgesetzgebung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45, Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche usw.) und die Aufbaugesetzgebung, die auch mit der Errichtung neuer Betriebsstätten zu tun hat; auch wesentliche Teile des Gesetzes zur Förderung des Handwerks gehören hierher.

Zu den Produktivkräften der Gesellschaft zählt aber auch der Mensch selbst — und hier, in der Fürsorge für den Menschen, in der Sorge um seine Schulung, seine geistige und körperliche Entwicklung, liegt das Gebiet, auf dem die Gesetzgebung der Republik ihre größten Triumphe feiert; hier findet es sich bestätigt, daß der Mensch — und nicht mehr das Kapital — im Mittelpunkt unserer Gesellschaftsordnung steht, daß das Wohl aller Menschen — und nicht mehr die Ausbeutung der Vielen zum Wohle der Wenigen — Sinn und Ziel aller unserer Gesetze ist; hier ist das grundsätzlich Neue gegenüber einer Ordnung, der Gesetze solcher Art wesensfremd waren, auch dem ungeübten Auge am klarsten erkennbar.

Betrachtet man rückschauend die lange Reihe der zu dieser Gruppe gehörenden Gesetze, so scheint es kaum faßbar, daß dieses ganze riesige Werk im Laufe eines einzigen kurzen Jahres entstanden ist. Eine Auswahl des Wichtigsten muß hier genügen. Zunächst die großen Marksteine: das Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung und im Zusammenhang damit das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, die Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz, das Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten mit seinen Durchführungsverordnungen, das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. Während die zahlreichen Verordnungen zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung, die Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten und die Verordnung über die Erhöhung der Renten das Leben aller Bürger der Republik oder weiter Schichten der Werktätigen erleichtern, ist auch keine der engeren Gruppen von Menschen vergessen worden, deren bisherige Lage in besonderem Maße nach Besserung verlangte: die Landarbeiter (Gesetz zum Schutz der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten), die Bergarbeiter (Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter usw.), die Umsiedler (Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler), die technische Intelligenz (Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz), die Opfer des Faschismus (Durchführungsverordnung zur Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der Verfolgten des Naziregimes), die bedürftigen Bauern (Gesetz über die Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern), die Alten und Arbeitsunfähigen (Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger). Der Erziehung, Schulung und beruflichen Qualifikation des Menschen schließlich dienen die Bestimmungen, die die demokratische Schulreform fortsetzen, die Verordnungen über Lernmittelfreiheit und Stipendienwesen, über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige, über die Förderung der Aktivistischen- und Wettbewerbsbewegung, über die Emeritierung der Hochschullehrer und das Gesetz über die Verleihung von Nationalpreisen und die Verleihung von Ehrenbezeichnungen. Wahrlich,

¹⁾ Vgl. Marx-Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, Dietz-Verlag, Berlin 1948, Seite 27.